

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 5

vom 23.04.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Wetzlar am 04. Juni 2012 | ED 49 | S. 3 |
| 2. Tagesseminar zum neuen Hessischen Gaststättengesetz | ED 50 | S. 4 |
| 3. Seminar „Moderation von Bürgerversammlungen“ | ED 51 | S. 6 |
| 4. Ergebnisse der Finanzstatistik für 2011: Hessische Kommunen im finanziellen Dauertief | ED 52 | S. 7 |
| 5. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Anhebung der Sockelbeträge ist amtlich | ED 53 | S. 9 |
| 6. Hauptsatzungsmuster, Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung sowie Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand – Stand: Februar 2012 | ED 54 | S. 10 |
| 7. Hinweisbekanntmachung bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet | ED 55 | S. 11 |
| 8. Erhöhung der EU-Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungsverfahren | ED 56 | S. 14 |

9.	Getrennte Vergabe von Architektenleistungen bei Gebäudesanierung Europäischer Gerichtshof verurteilt Deutschland wegen kommunalem Vergabeverstoß	ED 57	S. 16
10.	Feuerwehrgebührensatzung – Aktualisierung des Formulars	ED 58	S. 18
11.	Zuständigkeit für die Suche nach Vermissten und/oder die Bergung Toter	ED 59	S. 19
12.	Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen	ED 60	S. 20
13.	Ende der Arbeitsgemeinschaft zur Lage der Tierheime auf Bundesebene	ED 61	S. 22

ED 49

Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Wetzlar am 04. Juni 2012

Die Kommunalkonferenz wird im Rahmen des diesjährigen Hessentages am

Montag, 04. Juni 2012

in der Stadthalle Wetzlar, Brühlsbachstraße 2 b, 35578 Wetzlar, stattfinden.

Der zeitliche Ablauf der Kommunalkonferenz ist wie folgt vorgesehen:

- Vorkonferenz (Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister und Spitzenverbände) ab 10:00 Uhr
- Kommunalkonferenz (Teilnehmer Vorkonferenz und Bürgermeister) ab 11:00 Uhr
 1. Podiumsgespräche zu den Themen
Kommunalfinanzen/Dialogverfahren Standardabbau und
Kinderbetreuung
Die Moderation übernimmt der Sprecher der Landesregierung, Herr
Staatssekretär Bußer.
 2. offene Fragerunde zu allgemeinen Themen unter Moderation von
Herrn Ministerpräsidenten
- anschließend: Imbiss auf Einladung von Herrn Ministerpräsidenten

Als weitere Themen für ein Podiumsgespräch bzw. die offene Fragerunde haben die kommunalen Spitzenverbände die Themen „Energie“ sowie „unmittelbare Demokratie“ angemeldet.

Die Intention der diesjährigen Kommunalkonferenz ist ein lebendiger Austausch, in dem viele Personen zu Wort kommen können.

Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Die endgültige Einladung mit Tagesordnung und Anfahrtsskizze wird im Laufe des Monats Mai seitens der Staatskanzlei an die Teilnehmer ergehen.

Dezernat 1 - RU

Nr. 5 – ED 49 vom 19.04.2012

ED 50**Tagesseminar zum neuen Hessischen Gaststättengesetz**

Am **Mittwoch, den 20. Juni 2012** veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherrn-vom-Stein-Instituts im „Kurhaus-Hotel“ in 63667 Nidda/Bad Salzhausen ein

Tagesseminar zum neuen Hessischen Gaststättengesetz.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich Mittagessen (Buffet) und Tagungsgetränken **75,- Euro** pro Person.

Zielgruppe: Das Seminar wendet sich an Bürgermeister, Amtsleiter und Sachgebietsleiter im Bereich des Gaststättenrechtes.

Inhalt: Das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) vom 28.03.2012 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. April 2012 (GVBl. I, S. 50) veröffentlicht worden und tritt ausweislich von § 19 HGastG am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft (1. Mai 2012). Herr Fischer vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat seine Bereitschaft erklärt, an der Veranstaltung teilzunehmen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. Nach der Vorstellung des Gesetzes durch Herrn Heger und Frau Siedenschnur von der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden diese und Herr Fischer hierzu weitere Erläuterungen geben und für Nachfragen zur Verfügung stehen. Zudem sollen Fragen im Zusammenhang mit baurechtlichen und lebensmittelrechtlichen Aspekten erörtert werden, wozu noch weitere Referenten angefragt werden sollen.

Das detaillierte Programm wird Ihnen mit der späteren Einladung zur Verfügung gestellt.

Anmeldung:

Zur Anmeldung bitten wir das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden.

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der **31.05.2012**.

Angesichts der Erfahrungen mit anderen Tagesseminaren bitten wir Sie, sich bei der Teilnehmerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde auf max. 2 Personen zu beschränken. Soweit vor dem Hintergrund der begrenzten Teilnehmerzahl eine Überbuchung des Tagesseminars gegeben sein sollte, so werden wir uns direkt an die entsprechende Person wenden und auf einen möglichen Ausweichtermin hinweisen.

Wir werden die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom Konto der Stadt/Gemeinde **abbuchen**, bitten Sie aber aus buchhalterischen Gründen diese nicht vorher zu überweisen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten vor Ort selbst zu tragen sind. Ihre Anmeldung müssen wir als **verbindlich** behandeln, so dass auch bei Nichtteilnahme – gleich aus welchen Gründen – die Teilnahmegebühr anfällt.

.....
(PLZ, Stadt/Gemeinde)

.....
(Straße/Hausnummer)

Freiherr-vom-Stein-Institut
Geschäftsstelle
Postfach 13 51
63165 Mühlheim am Main
Fax: 06108-6001 57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis.....
meldet für das Tagesseminar

Hessisches Gaststättengesetz
am 20. Juni 2012
im Kurhaus-Hotel“ in Nidda/Bad Salzhausen

folgende/n Teilnehmer/in
.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ED 51

Seminar „Moderation von Bürgerversammlungen“

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund bietet die Fachhochschule Frankfurt am 12. und 13. Juni 2012 erneut ein Zweitagesseminar zum Thema „Moderation von Bürgerversammlungen“ an. Veranstaltungsort ist der Campus Nibelungenplatz/Kleiststraße (Geb. 2, IV. Etage) in Frankfurt am Main.

Vermittelt werden unter anderem Grundlagen und Techniken der Moderation von Bürgerveranstaltungen auch in kritischen Situationen, der professionelle Umgang mit gruppendynamischen Prozessen sowie Tipps, wie Zuhörer abgeholt und gewonnen werden können. Neben den theoretischen Grundlagen besteht viel Raum für den Erfahrungsaustausch und für Übungen aus der eigenen Praxis mit einem Feedback über die jeweilige Wirkung des Moderators.

Die fachliche Leitung der Tagung hat Prof. Dr. Nicolas Giegler, Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaft und Recht. Schwerpunkt: Personal & Organisationsberatung, Change Management und Leadership.

Information und Anmeldung:
Fachhochschule Frankfurt am Main
Abteilung Forschung Weiterbildung Transfer
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main
Tel. 069/1533-2681 / -3191,
Fax 069/1533-2683
weiterbildung@fwbt.fh-frankfurt.de

Tagungskosten: 580 Euro (inklusive Mittagessen, Pausenerfrischungen und sämtlicher Seminarunterlagen).

Anmeldeschluss: 25. Mai 2012. Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 14 Personen beschränkt. Ihre Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

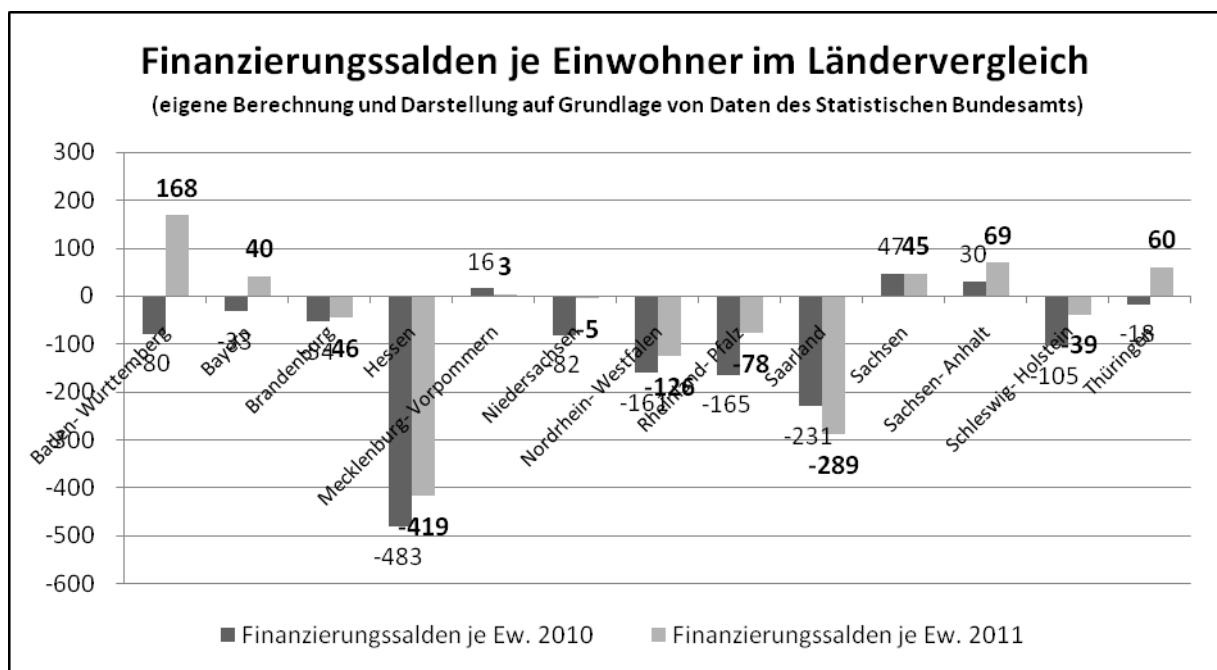
ED 52

Ergebnisse der Finanzstatistik für 2011: Hessische Kommunen im finanziellen Dauertief

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns die vorläufigen Ergebnisse der Finanzstatistik 2011 übermittelt. Ergebnis: Während die Kommunalfinanzen im Bundesdurchschnitt eine deutliche Entspannung verzeichnen konnten, bleibt die Lage in den hessischen Kommunen angesichts einer nur leichten Entspannung weiter extrem schwierig. Bei Finanzierungssaldo und Schulden am Kreditmarkt landeten die hessischen Kommunen auch 2011 wieder auf der ungünstigsten Position, die Kassenkreditverschuldung liegt im Ländervergleich inzwischen auf Platz 4.

1. Finanzierungssaldo im Ländervergleich

Der Finanzierungssaldo, also die Differenz zwischen den in der Finanzstatistik ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, blieb in Hessen wie schon 2010 (-2.929 Mio. €) auch 2011 (-2.538 Mio. €) ausgesprochen negativ. Die hessischen Kommunen unterboten damit sogar in absoluten Zahlen das negative Ergebnis der nordrhein-westfälischen Kommunen mit ihrer fast dreimal höheren Bevölkerungszahl (-2.250 Mio. € im Jahr 2011). Je Einwohner stellt sich das Bild im Ländervergleich wie folgt dar:



Mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsens verbesserten sich die Finanzierungssalden 2011 im Vergleich zum Vorjahr, in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen verkehrten sich negative Vorjahresergebnisse wieder in positive Salden. In Hessen blieb die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben groß.

2. Wesentliche Abweichungen zwischen Hessen und dem Bundestrend

Wesentliche Quellen der negativen Sonderentwicklung der hessischen Kommunalfinanzen waren zwei Gegebenheiten. Während im Bundesdurchschnitt die Steuereinnahmen um 9,1% zulegten, verzeichneten die hessischen Kommunen mit 2,3% die bundesweit niedrigsten Zuwächse. Dies konnten auch überdurchschnittliche Zuwächse bei den Schlüsselzuweisungen (Hessen +19,8%, Bundesdurchschnitt: +4,9%) wegen des im

Vergleich zu den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen geringeren Volumens der Schlüsselzuweisungen nicht auffangen. Dabei spannten die Kommunen in Hessen ihre eigenen Einnahmequellen durchaus an. Um 16,6% und damit mehr als in jedem anderen Bundesland wuchs das Aufkommen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in Hessen (Bundesdurchschnitt: +2,9%).

Veränderungen wichtiger **Ausgabengrößen** im Vergleich (2011 zu 2010)

	Personal- ausgaben	Laufender Sachaufwand	Soziale Leistungen	Zinsausgaben	Sachin- vestitionen	Bereinigte Ausgaben insgesamt
Hessen	+4,4%	+1,1%	+3,4%	+14,8%	-5,7%	+2,0%
Flächenländer	+2,5%	+2,9%	+2,8%	+4,3%	-4,1%	+1,9%

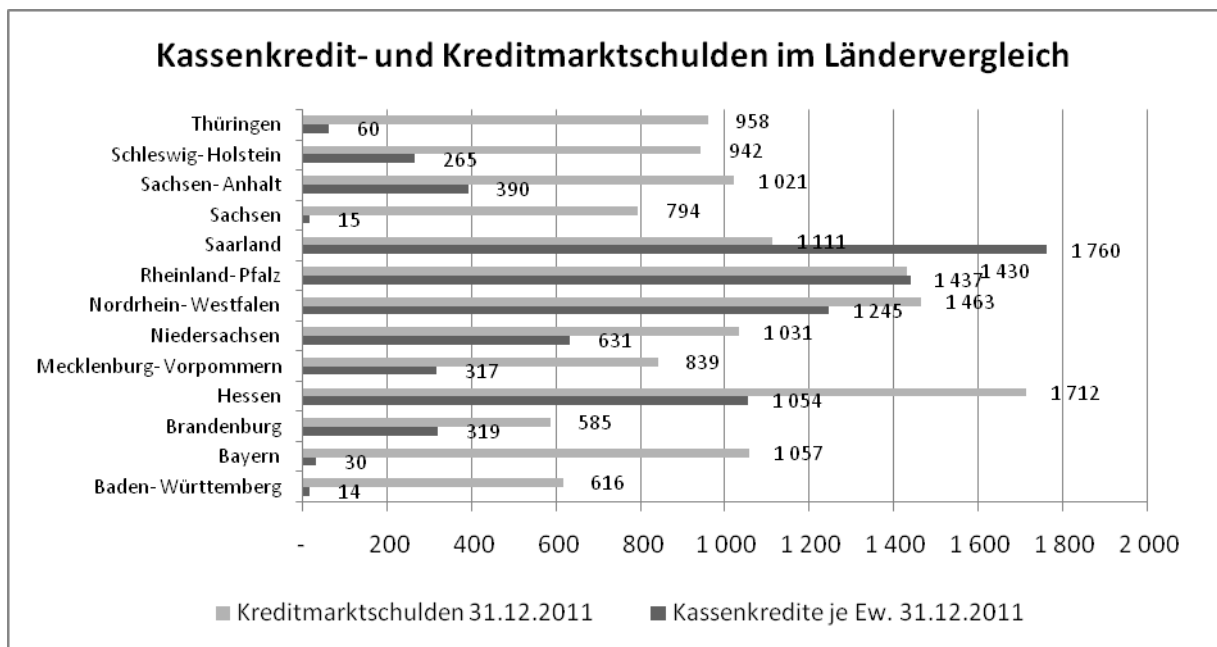
Veränderungen wichtiger **Einnahmegrößen** im Vergleich (2011 zu 2010)

	Steuern netto	Schlüssel- zuweisungen	Gebühren*	Zuweisungen für Investitionen vom Land	Bereinigte Einnahmen insgesamt
Hessen	+2,3%	+19,8%	+16,6%	+31,5%	+5,0%
Flächenländer	+9,1%	+4,9%	+2,9%	-3,6%	+5,2%

* Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

3. Entwicklung der Verschuldung

Die Verschuldung der hessischen Kommunen stieg 2011 weiter an.



Eigene Berechnung und Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamts

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 53**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Anhebung der Sockelbeträge ist amtlich**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass der Bundesrat am 30. März 2012 dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzenreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften zugestimmt hat. Damit ist die Anhebung der Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 35.000/70.000 € nunmehr beschlossene Sache (wir berichteten zuletzt in unserem Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 14.03.2012).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju

Nr. 5 – ED 53 vom 19.04.2012

ED 54

Hauptsatzungsmuster, Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung sowie Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand – Stand: Februar 2012

1. In dem neuen **Hauptsatzungsmuster** vom Februar 2012 ist aufgrund eines redaktionellen Versehens bei der Sonderregelung für Gemeinden unter 3.000 Einwohnern (§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen) nicht berücksichtigt worden, dass in der Verweisungsnorm ein zusätzlicher Absatz 3 aufgenommen wurde. Bei der Sonderregelung für Gemeinden unter 3.000 Einwohnern ist in § 9 Abs. (3) – (6) somit auf die Absätze (4) – (7) der obigen Alternative zu verweisen.

2. In dem neuen **Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung** vom Februar 2012 ist in § 19 Abs. 2 Satz 2 weiterhin von Fotoaufnahmen die Rede, die jedoch nicht Gegenstand der Hauptsatzungsregelung i.S.d. § 52 Abs. 3 HGO sein können. Letztere bezieht sich nur auf Film- und Tonaufnahmen durch die Medien. Im Geschäftsordnungsmuster sind entsprechend die Fotoaufnahmen zu streichen, was dazu führt, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende der Gemeindevertretung mit Blick auf die Funktionsfähigkeit und den Sitzungsablauf im Einzelfall hinsichtlich der Fotoaufnahmen zu entscheiden hat.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung muss nun wie folgt lauten:

Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

3. In dem neuen **Geschäftsordnungsmuster für den Gemeindevorstand** vom Februar 2012 ist versehentlich die alte Regelung erhalten geblieben, wonach es für die Einladung in elektronischer Form weiterhin einer elektronischen Signatur bedürfe. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird nun gestrichen und an Satz 2 wird angehängt, dass die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

§ 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung lautet nun wie folgt:

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.

Die Änderungen sind in das Satzungs- und Geschäftsordnungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingearbeitet worden.

Mit der Bitte um Beachtung!

ED 55

Hinweisbekanntmachung bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekanntmachungsVO) ist bezüglich der Internetbekanntmachung zusätzlich ein Hinweis gemäß § 5 a Abs. 1 BekanntmachungsVO in einer **Zeitung** erforderlich, mittels der auf die bekanntzumachende Tatsache und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen ist. Hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung der Hinweisbekanntmachung bleibt die zukünftige Rechtsprechung abzuwarten. Nach den Formulierungen in § 5 a Abs. 1 Satz 2 BekanntmachungsVO wird dort im Zusammenhang mit der Hinweisbekanntmachung von einer „nachrichtlichen“ Funktion derselben gesprochen. Auch der Begründung des Gesetzentwurfes (Landtagsdrucks. 18/4031 vom 10.05.2011, S. 72) ist zu entnehmen, dass es für die öffentliche Bekanntmachung im Internet allein auf den Zeitpunkt der Bereitstellung im Internet ankommt, denn die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung in der Zeitung hat lediglich die Funktion, den Bürgern den Zugang zu der Rechtsvorschrift zu erleichtern und wirkt daher nicht konstitutiv. Vor dem Hintergrund des Wortlautes und der Begründung gehen wir demzufolge davon aus, dass die Hinweisbekanntmachung **keine** Verkündungsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung im Internet darstellt, sondern nur eine hinweisende Funktion für den Rechtsanwender hat.

Seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wird mithin empfohlen, den Erscheinungstermin der Hinweisbekanntmachung in der Zeitung mit dem Bereitstellungstag der Veröffentlichung im Internet weitestgehend zu harmonisieren bzw. zu koppeln, um ein ex-tremes Auseinanderfallen der Hinweisbekanntmachung und des Bereitstellungstages im Internet zu vermeiden. Auch wenn gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmachungsVO die öffentliche Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet ist, so sehen wir die Gefahr, dass die Rechtsprechung ggf. trotz des deklaratorischen Charakters der Hinweisbekanntmachung hier die Schutzwirkung der Hinweisbekanntmachung gefährdet sehen könnte und eine Relevanz für den bekanntmachenden Gegenstand nicht auszuschließen ist.

Auch wenn es Sinn und Zweck der Hinweisbekanntmachung ist, dass sich der Leser nach der Lektüre unverzüglich im Internet über den bekanntzumachenden Gegenstand informieren kann und dementsprechend eine parallele Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde tunlich ist, halten wir geringfügige Abweichungen zwischen dem Hinweisbekanntmachungstag und Bereitstellungstag für in der Regel unproblematisch.

Ein zeitliches Nachfolgen der Hinweisbekanntmachung gegenüber der Internetveröffentlichung (um einen Tag oder um einzelne Tage) ist wegen des deklaratorischen Charakters der Hinweisbekanntmachungen in jedem Fall dann unproblematisch, wenn die Hinweisbekanntmachung zeitlich noch vor dem maßgeblichen Ereignis (z. B. Inkrafttreten einer im Internet bekannt gemachten Satzung oder Auslegung eines Bauleitplanentwurfs nach erfolgter Bekanntmachung von Ort und Dauer im Internet oder Sitzung der Gemeindevertretung, deren Zeitpunkt im Internet bekannt gemacht wurde) erfolgt.

Auch wenn der Bürger nach der Begründung des Gesetzentwurfes nicht gezwungen sein soll „in der Folgezeit quasi täglich die Internetseite der Gemeinde zu besuchen“ (LT-Drs. 18/4031 S. 70), so sehen wir eine vorgelagerte Hinweisbekanntmachung in Anbetracht des nachrichtlichen Charakters derselben als unschädlich an.

Bei Hinweisbekanntmachungen bezüglich der Einladungen zu Sitzungen von Gremien ist der Sitzungstag schon dem Inhalt zu entnehmen, so dass die Einstellung im Internet spätestens am Sitzungstag zu erfolgen hat und somit spätestens an diesem Tag von den Bürgern eingesehen werden kann. Bei Satzungen und Regelverordnungen ist bei einer vorgelagerten

Hinweisbekanntmachung über eine erneute Veröffentlichung in der Zeitung nachzudenken, um dem gesetzlichen Sinn und Zweck zu entsprechen und rechtliche Risiken zu minimieren.

Hinsichtlich der **inhaltlichen Anforderungen** ist neben den Vorgaben in § 5 a Abs. 1 Satz 2 BekanntmachungsVO auch der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung im Internet hinlänglich deutlich zu machen. Seitens der Geschäftsführung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurden einige Mustertexte für Hinweisbekanntmachungen erarbeitet, die wir Ihnen als Anlage zu Verfügung stellen.

Mit der Bitte um Beachtung!

Dezernat 2 – Hg/Pe

Nr. 5 – ED 55 vom 19.04.2012

Muster für eine Hinweisbekanntmachung nach § 1 Abs. 2 BekanntmachungsVO**1. Ladung zu Sitzungen:**

Die Gemeinde/Stadt weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Gemeinde/Stadt unter www die Einladung für die Sitzung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates/... am ... (Datum) eingestellt ist.

2. Ortsrecht (Satzungen und Verordnungen)

Die Gemeinde/Stadt weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Gemeinde/Stadt unter www die Satzung/ der Bebauungsplan (genaue Bezeichnung; beschlossen am ...) eingestellt ist.

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass diese/r während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

ED 56**Erhöhung der EU-Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungsverfahren**

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14. März 2012 (BGBl. I S. 488) ist am 22. März 2012 in Kraft getreten. Durch die Verordnung wird die Erhöhung der EU-Schwellenwerte für das europaweite Ausschreibungsverfahren in Kraft gesetzt.

Danach betragen die EU-Schwellenwerte

- für Bauaufträge: 5.000.000 Euro,
- für Verträge über Lieferung und Leistungen: 200.000 Euro und
- für Sektorenauftraggeber bei Verträgen über Lieferung und Leistungen: 400.000 Euro.

Die Änderung der Schwellenwerte erfolgt alle zwei Jahre. Die nächste Änderung wird somit zum 01.01.2014 vorgenommen werden.

ED 57**Getrennte Vergabe von Architektenleistungen bei Gebäudesanierung**
Europäischer Gerichtshof verurteilt Deutschland wegen kommunalem Vergabeverstoß

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15. März 2012 (C-574/10) im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 AEUV) die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG verurteilt. Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine kommunale Vergabe von Architektenleistungen über die Sanierung eines im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Gebäudes, welche europaweit hätten ausgeschrieben werden müssen.

Sachverhalt

Die Kommune hatte Architektenleistungen über die Sanierung eines öffentlichen Gebäudes ohne europaweites Vergabeverfahren an einen örtlichen Architekten vergeben. Dieser sollte zunächst eine Bestandsaufnahme und eine Kostenschätzung für die Gesamtsanierung der Halle vorlegen. Im Übrigen war beabsichtigt, die Architektenleistungen – gestaffelt nach den späteren Sanierungsphasen – zu vergeben. Nach den Planungen der Kommune sah das Sanierungsvorhaben eine Durchführung der Arbeiten, gestaffelt nach Dringlichkeit, über einen Zeitraum von 2008 bis 2010 vor. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die notwendigen Sanierungskosten über die Haushalte 2008 bis 2010 bereitgestellt werden sollten. Der Gesamtausgabebedarf für die Sanierung des Gebäudes betrug 3,1 Millionen Euro. Der Haushaltsplan der Kommune wies für 2008 für die „Sanierung“ Haushaltsmittel in Höhe von 850 000 Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2,175 Mio. Euro aus.

Die Verträge über die Architektenleistungen für die späteren Sanierungsphasen wurden wie folgt abgeschlossen:

Nach Beauftragung der Bestandsaufnahme und Kostenschätzung im Jahr 2008 für geschätzte ca. 104 000 Euro wurde im ersten Halbjahr 2009 mit dem gleichen Architekturbüro der Vertrag über die Architektenleistungen für die zweite Phase mit einem Wert von geschätzten ca. 89 000 Euro abgeschlossen. Das gleiche Architekturbüro wurde schließlich mit den Architektenleistungen auch für die dritte Bauphase beauftragt, wobei die Honorarkosten auf ca. 70 000 Euro geschätzt wurden.

Auf Nachfrage der EU-Kommission zu den Hintergründen der Aufteilung der Architektenbeauftragung wurde darauf hingewiesen, dass das Sanierungsprojekt aus haushaltsrechtlichen Gründen in drei unabhängige Bauabschnitte aufzuteilen gewesen sei. Deshalb habe die Kommune auch die Architektenleistungen in drei Abschnitte aufteilen müssen. Die entsprechenden Verträge seien separat zu vergebende eigenständige Dienstleistungsaufträge mit Auftragswerten, die jeweils unterhalb dem EU-Schwellenwert lägen. Von einer Kommune könne keine einheitliche Vergabe von Architektenleistungen bei einer Teilung der Baumaßnahmen in mehrere Abschnitte, die sich auf vier bis fünf Jahre erstrecken könnten, verlangt werden. Die faktische Notwendigkeit der Gemeinsamkeit einer Bauausführung bestehe auf der Planungsebene nicht, da es aufgrund der unterschiedlichen Natur von Planungs- und Bauleistungen ohne Weiteres möglich sei, dass die Planung unterschiedlicher Teile desselben Bauvorhabens getrennt erfolge.

Die EU-Kommission hat dem entgegengehalten, dass die bauliche Sanierung des Gebäudes ein einheitlicher Bauauftrag im Sinne des Europäischen Vergaberechts sei. Dies sei zumindest ein starkes Indiz dafür, dass auch die korrespondierenden Architektenleistungen als ein einheitliches Beschaffungsvorhaben anzusehen seien, da ihr Inhalt von dem beplanten Bauprojekt bestimmt werde und sie somit gewissermaßen akzessorisch zur Bauleistung seien.

Entscheidungsinhalt

Der EuGH hat sich im Ergebnis der Rechtsauffassung der Kommission angeschlossen. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Definition der Dienstleistungsaufträge in Art. 1 Abs. 2 d) der Richtlinie 2004/18/EG durch eine negative Abgrenzung zu den Bau- oder Lieferaufträgen nicht bedeute, dass sie nicht von den Regeln, den allgemeingültigen Grundsätzen und den Zielen des Unionsrechts betroffen seien und dass ihnen dadurch eine besondere Stellung zukomme. Mithin gelte insbesondere der Grundsatz, dass ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren und/oder Dienstleistungen zu beschaffen, nicht zu dem Zweck aufgeteilt werden dürfe, das Vorhaben dem Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien zu entziehen (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2004/18/EG).

Dass der Gegenstand der Arbeiten in den verschiedenen Abschnitten des Bauvorhabens wechselte und z. B. das Tragwerk des Gebäudes, das Dach oder die Beleuchtung betraf, bedeute nicht, dass sich hierdurch der Inhalt und die Natur der Architektenleistungen, die in diesen Abschnitten erbracht wurden, änderten. Es handele sich immer um „typische“ Architektenleistungen, außerdem blieben die

Modalitäten für die Vergütung dieser Leistungen gleich (HOAI-Anwendung). Folglich wiesen die Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität und in technischer Hinsicht einen einheitlichen Charakter auf, die durch die Aufteilung dieser Leistungen in verschiedene Abschnitte entsprechend dem Rhythmus der Ausführung der Arbeiten, auf die sie sich bezogen, nicht als durchbrochen angesehen werden können. Eine solche Durchbrechung, so der EuGH, könne auch nicht durch haushaltsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt werden.

Mithin war festzustellen, dass die fraglichen Architektenleistungen einen einheitlichen Dienstleistungsauftrag bildeten, der angesichts seines Gesamtwerts, der den EU-Schwellenwert für öffentliche Dienstleistungsaufträge überschritt, nach den Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG (EU-weites Verfahren) vergeben werden musste. Der Klage der Kommission war daher stattzugeben.

Schlussfolgerungen

Die vorstehende EuGH-Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen für die Frage, in welchen Fällen in der (kommunalen) Planungspraxis noch von einer vergaberechtlich zulässigen Trennung von Bau- bzw. Dienstleistungen ausgegangen werden kann. In Anknüpfung an das Urteil des Gerichtshofs vom 05. Oktober 2000 (Kommission/Frankreich – C-16/98) hat der EuGH unterstrichen, dass sowohl im Bereich von Dienstleistungs- als auch im Bereich von Bauaufträgen eine funktionelle Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist. Mithin ist auch im Falle der Vergabe von Architektenleistungen, die regelmäßig in verschiedenen getrennten Abschnitten erfolgt, zu prüfen, ob ein „einheitlicher Charakter in Bezug auf ihre wirtschaftliche und technische Funktion“ vorliegt. Hiervon wird man im Falle einer Einzelbaumaßnahme bzw. Sanierung – auch bezogen auf die dazugehörigen Architektenleistungen – wohl regelmäßig ausgehen müssen.

Der EuGH hat schließlich festgestellt, dass es – einen entsprechenden Verstoß gegen das „Trennungsgebot“ vorausgesetzt – nicht entscheidend ist, ob der betreffende Mitgliedstaat (bzw. der handelnde Auftraggeber) den Verstoß absichtlich begangen hat (vgl. auch Urteil vom 04. März 2010, Kommission/Italien – C-297/08). Ein Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben des EU-Vergaberechts setzt keine subjektive Absicht voraus.

Die EuGH-Entscheidung kann bei Interesse bei der Geschäftsstelle oder unter <http://www.dstgb-vis.de> abgerufen werden.

ED 58**Feuerwehrgebührensatzung – Aktualisierung des Formulars**

Im Sondereildienst Nr. 5 ED 44 vom 03.05.2011 haben wir das überarbeitete gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) sowie die Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis veröffentlicht.

Aufgrund von Nachfragen und konkreten Hinweisen aus dem Mitgliederbereich ist eine Überarbeitung des Berechnungsformulars für die Feuerwehrgebührensatzung mit dem Hessischen Städtetag erfolgt. Die aktualisierte Fassung des Berechnungsformulars ist im Intranet eingestellt und abrufbar.

Dezernat 2 – Sie/Hg

Nr. 5 – ED 58 vom 19.04.2012

ED 59

Zuständigkeit für die Suche nach Vermissten und/oder die Bergung Toter

Das Verwaltungsgericht Gießen hat mit der zwischenzeitlich rechtskräftigen Entscheidung vom 19.12.2011 (Az.: 4 K 857/11.GI) festgestellt, dass die Suche nach Vermissten und/oder die Bergung Toter zu den originären Aufgaben der Vollzugspolizei gehört und nicht auf die Verwaltungsbehörde, die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Feuerwehr übertragen werden kann. Auch eine mögliche Untätigkeit der Vollzugsbehörde begründet danach keinen Zuständigkeitswechsel zu Lasten anderer Behörden.

Mit dieser aktuellen Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Gießen an ein früheres Urteil vom 13.04.2005, (HSGZ 2005, S. 300) angeknüpft, wo bereits damals festgestellt wurde, dass die Personensuche nicht zu den originären Zuständigkeiten der Feuerwehren gehört und dementsprechende Einsätze nicht nach § 61 HBKG abgerechnet werden können. Bei der Suche nach vermissten Personen handele es sich um den Kernbereich polizeilichen Handelns, der im Zweifel der Polizei zugewiesen sei.

Das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen wird in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlicht.

Dezernat 2 – Hg/Pö

Nr. 5– ED 59 vom 19.04.2012

ED 60

Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen

Im Eildienst Nr. 1/2012 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Geschäftsstelle mit ständig wachsender Sorge die stetig ansteigende Zahl von (gerichtlichen) Streitverfahren über Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der Nutzung kommunaler Einrichtungen und Traditionsfesten sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung, die im Ergebnis dazuführt, dass die Mehrzahl der kommunalen Einrichtungen zu schließen sind bzw. die Durchführung von Festivitäten untersagt wird, verfolgt.

Aus den genannten Gründen hat die Geschäftsstelle das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angeschrieben und darum gebeten, auf eine Änderung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie hinzuwirken und auf Bundesebene im Rahmen des Länderausschusses für Immissionsschutz tätig zu werden. Daneben sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht möglicherweise der Landesgesetzgeber durch Schaffung eines Immissionsschutzgesetzes Rechtssicherheit schaffen könnte. Zuletzt hatten wir angeregt, dass das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf dem Erlasswege die einheitliche Anwendung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen sicherstellt.

Vor dem Hintergrund unseres Schreibens hat die Geschäftsstelle unter Beteiligung mehrerer Städte und Gemeinden ein Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geführt, wie die oben dargelegte Problematik gelöst werden kann. Über das Gespräch hatten wir im Eildienst Nr. 4/2012 berichtet.

Aufgrund der Initiative des HSGB hat das Land Hessen auf Bund-Länder-Ebene den Beschluss unterstützt, die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie zu überarbeiten. Vorgesehen ist derzeit die Erarbeitung eines alternativen Beurteilungsmaßstabs für öffentliche Freiluftveranstaltungen, um so eine sachgerechte Lösung gerade für Traditionsveranstaltungen zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 11.01.2012 hatte sich die Geschäftsstelle auch an den Deutschen Städte- und Gemeindebund gewandt mit der Bitte, unsere Initiative zu unterstützen und entsprechend auf Bundesebene tätig zu werden. Auf Grund unserer Bitte hat sich der DStGB mit dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben an das Bundesumweltministerium und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz gewandt:

„(Anrede)

der Deutsche Städte- und Gemeindebund registriert eine stetig wachsende Zahl von Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit von Geräuschemissionen, die von kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen ausgehen. Die Auflagen, die die Rechtsprechung aus den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Normen entwickelt hat, führen häufig dazu, dass die betroffenen Einrichtungen geschlossen werden müssen oder Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Im Ergebnis werden die Städte und Gemeinden daran gehindert, die jeweils betroffenen staatlichen und Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Freizeitlärmrichtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 1995 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund der LAI bereits im Jahr 2004 Änderungsvorschläge unterbreitet. Unserem Anliegen,

Privilegierungstatbestände für öffentliche Einrichtungen einzuführen, hat die LAI damals unter Berufung auf Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung nicht entsprochen. Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen neueren Entwicklung, insbesondere der zunehmend restriktiven Judikatur, müssen wir unserer Forderung nach einer normativen Korrektur nunmehr Nachdruck verleihen.

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger die Aufgabe und auch die Verpflichtung, soziale und kulturelle Lebensbereiche zu schaffen und hierfür öffentliche Einrichtungen bereitzustellen. Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, auf das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen sind, tragen die Kommunen dabei die Verantwortung, mit vertretbarem finanziellem Aufwand ihren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, Gemeinschaft zu erleben. Hierzu gehören die Durchführung von Volksfesten und anderen Traditionsveranstaltungen, der Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Bürgerhäusern mit sozialem und kulturellem Veranstaltungsprogramm sowie die Bereitstellung von Freizeit- und Sportanlagen wie etwa Bolzplätze und Skaterbahnen.

In den letzten Jahren stellen wir eine deutliche Tendenz fest, dass Nachbarn, welche sich durch kommunale Einrichtungen sowie Veranstaltungen beeinträchtigt fühlen, auf der Grundlage der §§ 1004, 906 BGB in Verbindung mit §§ 22 ff. BImSchG ihre Einzelinteressen zulasten der Gemeinschaft gerichtlich durchsetzen. Im Hinblick auf die maßgebliche Frage, ob wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, haben die Fachgerichte dabei einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Eine zumindest faktische normative Wirkung entfalten insbesondere die TA Lärm, die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung und die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie. Vor allem musikalische Darbietungen sind wegen der Unregelmäßigkeit, der Informationshaltigkeit und des Frequenzspektrums der Geräuschemissionen häufig durch die Einlegung von Rechtsmitteln der Anwohner bedroht.

Die Tatsache, dass Städte und Gemeinden als Veranstalter und Betreiber von Anlagen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen Kraft besonderen gesetzlichen Auftrags beziehungsweise im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger obliegen, macht eine entsprechende normative Privilegierung im Hinblick auf die einschlägigen Lärmschutzvorgaben erforderlich. Die wichtigen öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft können nur dann angemessen erfüllt werden, wenn die hierzu erforderliche Infrastruktur nicht aus den Ortszentren ausgelagert werden muss.

Auch dürfen keine unverhältnismäßigen baulichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Minimierung von Geräuschemissionen verlangt werden. So würde eine Erhöhung der Vorgabe für seltene Ereignisse gemäß der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie von 10 auf 15 Tage oder Nächte vielen Bürgerhäusern die Aufrechterhaltung ihres Veranstaltungsprogramms ermöglichen. Bei vielen Sportanlagen könnte durch Vermeidung eines unverhältnismäßigen Personalaufwands die Stilllegung abgewendet werden, wenn die maßgeblichen Ruhezeiten entsprechend angepasst würden, zumal ein sozialer Bonus für Sportanlagen grundsätzlich anerkannt ist. Generell wäre es zu begrüßen, wenn die maßgeblichen Richtwerte im Hinblick auf kommunale Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen, erhöht würden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Anregung aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen“

(III/4 870-40 Dr. Simon Burger, 02.04.2012)

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang der Initiative berichten. Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 61**Ende der Arbeitsgemeinschaft zur Lage der Tierheime auf Bundesebene**

Die drei bundesweit tätigen kommunalen Spitzenverbände haben nach Konsultation ihrer Fachgremien eine Praktiker-Arbeitsgemeinschaft zur Lage der Tierheime als gescheitert bezeichnet. Diese war – wie bereits im Eildienst Nr. 8 ED 90 vom 25.08.2010 dargestellt – am 13.07.2010 zusammen mit Tierschützerverbänden verabredet und im selben Jahr ins Leben gerufen worden. Trotz vieler Sitzungen wurde in sechs von sieben AG-Agenda-Punkten keine und im siebten Punkt eine sehr karge Einigung der AG-Mitglieder vorgelegt. Dem Wunsch der Kommunalverbände, trotz des Scheiterns künftig eher miteinander als übereinander zu reden, begegneten die Tierschützer mit der Ankündigung einer „Kampagne für die existenzbedrohende Lage der Tierheime“, in der sie auch die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände „persönlich in die Verantwortung“ nehmen wollen. Angesichts des nach wie vor sehr aggressiven Vorgehens der Tierschützerverbände hatten die drei kommunalen Verbände von ihren Gremien Rückendeckung dafür erhalten, dass sie dem Druck der Tierschützerverbände Stand halten, die bisherige AG-Arbeit für unzureichend erklären und der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass es auf dezentraler Ebene leichter gelingt, die relevanten Punkte sachlich aufzuarbeiten.

Im Einzelnen heißt es in dem Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an den Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes:

„...nachdem aus unserem gemeinsamen Gespräch am 13.07.2010 in Berlin die Anregung hervorgegangen war, eine Praktiker-AG einzuberufen und diese dreimal getagt hat, möchten wir Ihnen darüber berichten, wie wir in den drei bundesweit tätigen kommunalen Spitzenverbänden nach Konsultation unserer Fachgremien den Stand in dieser Sache bewerten.

Maßstab der Bewertung war unsere Intention, den Versuch zu unternehmen, dass auf Praktiker-/Arbeitsebene einige Fachfragen aufgearbeitet werden, wobei neben der Frage der Rechtslage hinsichtlich der Fundtierkosten im Protokoll ausdrücklich noch folgende Punkte für eine Erarbeitung festgehalten wurden:

- Animal Hoarding
- Umgang mit Tierbörsen insbesondere für Exoten
- Aufklärung Kinder/Eltern/Schulen zum Erwerb/Umgang mit Tieren
- Regelungen zur Kastration vor allem von Katzen
- Gestaltung kommunaler Hundesteuersatzungen
- Unbürokratischere Abwicklung im Umgang mit Fundtieren

Gemessen an dieser Intention bewerten unsere Gremien den Versuch einer sachlichen Aufarbeitung zu den genannten sieben Punkten praktisch als gescheitert.

Dabei hielten wir den Ansatz für geeignet durch Praktiker einzelne Fachfragen aufarbeiten zu lassen, um so Bandbreiten von rechtlich möglichen Praktiken

aufzuzeigen und die Bereiche zu identifizieren, in denen Tierschützer und Kommunen an einem Strang ziehen und dies auch öffentlich zum Ausdruck bringen können.

In der Praxis der AG-Arbeit zeigte sich jedoch, dass selbst in vermeintlich eindeutigen Punkten wie z.B. der Missbilligung des gewerbsmäßigen Imports von Tieren durch Tierheime kein Konsens zu erzielen war. Zumindest hätten wir uns eine sachliche Aufarbeitung der angesprochenen Punkte durch die Praktiker-AG gewünscht, auch wenn hinsichtlich der Schlussfolgerungen divergierende Interessen verblieben wären.

Statt dessen wurden den drei kommunalen Spitzenverbänden mehrfach sehr umfangreiche Positionspapiere von Tierschützerseite zur Billigung vorgelegt und damit versucht, eine einseitige Interessenvertretung von Tierschutzverbänden an die Stelle der sachlichen Aufarbeitung der Punkte durch Praktiker zu setzen. So wundert es nicht, dass die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände immer wieder auf die gemeinsame Intention der sachlichen Aufarbeitung verwiesen und auf ein „Absegnen“ der einseitigen Tierschützerpapiere verzichtet haben.

Offenbar ist es auf dezentraler Ebene in vielen Städten, Kreisen oder Gemeinden leichter gelungen, dem Anspruch der sachlichen Aufarbeitung der relevanten Punkte gerecht zu werden und zu durchaus konsensfähigen Ergebnissen zu gelangen, während die oben genannten sieben Punkte der bundesweiten AG überwiegend ohne greifbare Ergebnisse geblieben sind.

Wir halten es deshalb für zielführend, vor Ort die nach wie vor wichtigen Abstimmungen vorzunehmen und von einem bundesweiten Empfehlungspapier abzusehen.

Wir schlagen allerdings vor, unseren Verteiler und die bestehenden Kontakte weiterhin dazu nutzen, uns wechselseitig über anstehende Fragestellungen oder Positionierungen der jeweiligen Seite in diesem Zusammenhang rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Denn auch wenn das anspruchsvolle Projekt einer AG nicht erfolgreich war, so sollte zwischen uns doch gelten, dass miteinander zu reden besser ist als übereinander.“

Dezernat 2 – Sie/Pe

Nr. 5 – ED 61 vom 19.04.2012

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Verkaufsanzeige

Mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit Fahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Wettenberg (Hessen) bietet ihre seitherige mobile Geschwindigkeitsmessanlage zum Verkauf an. Die mobile Geschwindigkeitsmessanlage Einseitensensor Typ ES1.0 mit Fotoeinrichtung Typ FE2.X und Blitzeinheit BE1.1 (Kamera 1 und Kamera 2) nebst allem Zubehör wurde im April 2000 angeschafft. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Opel Zafira Edition 1,6 CNG Ecotec (MT) (mit Erdgasantrieb), Erstzulassung im Mai 2008, 17803 km und entsprechendem Arbeitsplatz im Fondbereich. Der Verkaufspreis beträgt 10.000 Euro (VB).

Weitere Informationen zu der Anlage und dem Fahrzeug stellen wir Ihnen gerne per E-Mail zur Verfügung.

Kontaktadresse: Gemeindeverwaltung Wettenberg
Frau Sonja Tembeck
Tel.:0641/804-55
Fax:0641/804-60
Mail: hauptamt.tembeck@wettenberg.de